

## Information | Sicherheitsnachweis

Um den Personen- und Sachenschutz zu gewährleisten sind die elektrischen Installationen gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu ändern und instand zu halten.

Um Sicherheitsmängel zu erkennen, sind elektrische Installationen periodisch durch ein unabhängiges Kontrollorgan zu überprüfen.

### **Wer ist für die Sicherheit der Elektroinstallationen verantwortlich?**

Der Installationseigentümer ist für die Sicherheit seiner elektrischen Installationen verantwortlich. Bei Personen- oder Sachschäden, verursacht durch eine mangelhafte Installation, ist primär der Installationseigentümer haftbar.

### **Was ist durch den Installationseigentümer zu veranlassen?**

Der Eigentümer oder dessen Vertreter hat einem dazu berechtigten Kontrollunternehmen den Auftrag für eine Sicherheitsprüfung und die Ausstellung eines Sicherheitsnachweises zu erteilen.

### **Was ist ein Sicherheitsnachweis?**

Dieses Dokument bestätigt, dass die elektrischen Installationen den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen und allfällige Mängel behoben worden sind. Der Eigentümer ist verpflichtet das Original des Sicherheitsnachweises bis zur nächsten Kontrolle aufzubewahren und eine Kopie davon der Energie Opfikon AG zuzustellen.

### **Wer ist berechtigt die periodische Kontrolle auszuführen?**

Unternehmen oder Personen (Elektrosicherheitsberater) welche nicht an Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der elektrischen Installationen beteiligt waren und über eine Kontrollbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates (ESTI) verfügen. Das Starkstrominspektorat führt ein öffentliches Verzeichnis der Kontrollbewilligungen. Der Sicherheitsnachweis darf erst ausgestellt werden, wenn sämtliche Mängel behoben wurden.

### **Wer darf allfällige Mängel beheben?**

Mängel sind durch eine konzessionierte Installationsfirma beheben zu lassen. Mit der Mängelbehebung dürfen auch Firmen beauftragt werden, die bereits an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der elektrischen Installationen beteiligt waren.

### **Wer bezahlt die Kontrolle?**

Die Aufwände der Kontrolle sowie der Mängelbehebung gehen zulasten des Eigentümers.

### **Wie oft ist die periodische Kontrolle durchzuführen?**

- |                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| - Wohngebäude                    | alle 20 Jahre |
| - Gewerbegebäude                 | alle 10 Jahre |
| - Gebäude mit Personenansammlung | alle 5 Jahre  |
| - Baustellen                     | jährlich      |

### **Eigentümerwechsel / Handänderung**

Wird ein Objekt mit einem Kontrollturnus von 10 oder 20 Jahren verkauft, ist eine unabhängige Installationskontrolle zu veranlassen. Der Sicherheitsnachweis ist der Energie Opfikon AG einzureichen. Wenn innerhalb der letzten 5 Jahre bereits eine periodische Kontrolle durchgeführt wurde, muss die Installation nicht nochmals geprüft werden.

### **Kann eine Fristverlängerung eingereicht werden?**

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann die Frist bis max. 12 Monate nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode verlängert werden.

### **Aufbewahren der Unterlagen**

Beim Eintreffen eines Schadenfalles dient dieses Dokument als Nachweis dafür, dass die gesetzlichen Prüfungen vorgenommen wurden und zu diesem Zeitpunkt die Installation den gültigen Normen und Vorschriften entsprach.

### **Was passiert, wenn der Sicherheitsnachweis nicht eingereicht wird?**

Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, unvollständige oder offensichtlich unrichtige Sicherheitsnachweise zurückzuweisen und notwendige Massnahmen anzuordnen. Wird kein Sicherheitsnachweis innerhalb der Frist eingereicht, so muss die Durchsetzung der periodischen Kontrolle dem Eidg. Starkstrominspektorat übergeben werden. Allfällige Folgekosten gehen zulasten des Installationseigentümers.

### **Was ist bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Erweiterungen zu beachten?**

Vor der Übergabe der elektrischen Installationen an den Eigentümer muss die Elektroinstallationsfirma eine Schlusskontrolle durchführen und in einem Sicherheitsnachweis mit Mess- und Prüfprotokoll die Ergebnisse der Kontrolle festhalten. Das Original ist wie bei der periodischen Kontrolle durch den Eigentümer aufzubewahren und eine Kopie der Energie Opfikon AG zuzustellen.

- Bei Wohnbauten mit einer Kontrollperiode von 20 Jahren darf die Schlusskontrolle und der Sicherheitsnachweises durch den Elektroinstallateur erledigt werden.
- Bei Installationen mit einer Kontrollperiode von weniger als 20 Jahren ist der Eigentümer zudem verpflichtet, nach der Übernahme der Installationen innerhalb von sechs Monaten eine unabhängige Abnahmekontrolle durch ein Kontrollorgan durchführen zu lassen.

### **Weiterführende Informationen:**

Elektrizitätsgesetz (EleG) 734.0  
Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) 734.27  
Werkvorschriften Schweiz (WVCH)  
Spezielle Anschlussbedingungen der Energie Opfikon AG  
Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI)

[www.admin.ch](http://www.admin.ch)  
[www.admin.ch](http://www.admin.ch)  
[www.strom.ch](http://www.strom.ch)  
[www.energieopfikon.ch](http://www.energieopfikon.ch)  
[www.esti.admin.ch](http://www.esti.admin.ch)